

# Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeits- faktoren

Gemäss Art. 4 Offenlegungs-Verordnung<sup>1</sup>, Version August 2025

Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) setzt im Rahmen der vereinfachten Freistellung in Deutschland, welche die ZKB für ihre «Private Banking» Kunden mit Domizil Deutschland nutzt («Private Banking Deutschland») die MiFID II Verbraucherschutzbestimmungen inkl. der Offenlegungs-Verordnung um.

Da das Private Banking Deutschland weniger als 500 Mitarbeitende umfasst, unterliegt die ZKB nicht den Anforderungen zur Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäss Artikel 4 Abs. 3 Offenlegungs-Verordnung.

Die Zürcher Kantonalbank zählt die Berücksichtigung von Principle Adverse Impact (PAI) auf Unternehmensebene nicht zu den im Rahmen der MiFID II Verbraucherschutzbestimmungen umzusetzenden Vorgaben. Als Schweizer Bank setzen wir die in der Schweiz geltenden rechtlichen und regulatorischen Nachhaltigkeitsanforderungen um.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)